

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6452**



Technische Hochschule Lübeck · Mönkhofer Weg 239 · 23562 Lübeck

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Peer Knöfler, Vorsitzender des Bildungsausschusses
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Technische Hochschule Lübeck
Präsidium
Mönkhofer Weg 239
Dienstgebäude 36
23562 Lübeck

Telefon +49 451 300-5001
Fax +49 451 300-5082
praesidium@th-luebeck.de
www.th-luebeck.de

Mein Zeichen: nh
Datum: 18.10.2021

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum aktuell vorgelegten Entwurf des neuen Hochschulgesetzes (Drucksache 19-03186), der wir gerne nachkommen.

Vorab wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass wir zuletzt im Mai 2021 zahlreiche Änderungsvorschläge zum Hochschulgesetzes gemacht hatten, die keinen Eingang in den nun vorgelegten Gesetzentwurf gefunden haben. Bei Bedarf reichen wir diese detaillierten Anmerkungen gern nach, wollen uns im Folgenden aber wegen des fortgeschrittenen Verfahrens auf einige wenige sehr wesentliche Punkte beschränken.

Grundsätzlich bleibt der Entwurf hinter den Erwartungen an ein modernes, die Hochschulautonomie stärkendes Hochschulgesetz zurück. Dass sich dies für Schleswig-Holstein zu einem Standortnachteil verdichten kann, wird im Schreiben der LRK vom 11.10.2021 näher ausgeführt, dem schließen wir uns vollumfänglich an.

In unserer Stellungnahme möchten wir Ihr Augenmerk auf die Ausgestaltung der Hochschulautonomie unter dem Aspekt lenken, dass Hochschulen – und nicht zuletzt Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und dem folgend auch die TH Lübeck als einzige Technische Hochschule des Landes - Motor für Innovationen sind, die in dieser Funktion gestärkt und gefördert werden müssen. Dabei dürfte es insbesondere auf die Ausgestaltung von hierfür förderlichen gesetzlichen Grundlagen im Hochschulgesetz des Landes ankommen.

Wir unterstützen das Ziel der Förderung von Gründungen aus den Hochschulen und nehmen diese Aufgaben ernst. Hierzu sollten wie von uns gefordert als Erleichterung bei der privatrechtlichen Beteiligung von Hochschulen für den Fall, dass ihre Anteile < 25 % sind, eine Unterrichtung anstatt eines umfangreichen, zeitlich intensiven Zustimmungsverfahrens ausreichen. (§ 3 Absatz 2). Die Hochschulen bei der Förderung der beruflichen Selbständigkeit zu einem konkreten Ressourceneinsatz per Gesetz zu

verpflichten, greift hingegen erheblich in die Hochschulautonomie ein und dürfte auch gegen Beihilferecht verstoßen. Eine derartige Ausgestaltung wird von uns daher – soweit sie über eine grundsätzliche Erweiterung/Konkretisierung des Aufgabenkataloges hinausgeht – abgelehnt. Ebenso halten wir im Sinne einer innovationsfördernden Hochschulautonomie eine Festschreibung konkreter Forschungsschwerpunkte (Digitalisierung, nachhaltige Entwicklung) (§ 3 Abs. 7 und § 8), welche geeignet sind mittelbar die Forschungsfreiheit zu beschränken, für nicht zielführend.

Entsprechend sehen wir die Ergänzung der Beachtlichkeit der Richtlinien für Ethik und Zivilklauseln im § 37 im Hinblick auf Vereinbarkeit mit Artikel 5 des Grundgesetzes für kritisch. Auch wenn es sich um eine Soll-Regelung handelt, kann im Konfliktfall weder der Gesetzgeber noch die Hochschule bestimmte Forschung mit Verweis auf diese Regelungen untersagen. Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Diese schützt Wissenschaftler:innen auch in der Wahl ihres Forschungsgegenstands und ihrer Forschungsmethoden. Stattdessen müssen Forscher:innen für die Verantwortung der eigenen Forschung sensibilisiert werden.¹

Mit der zunächst rechtlichen und nun auch praktischen Einführung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein (§54a) sind die HAWs verpflichtet, angemessene Rahmenbedingungen für die Qualifizierung von Promovierenden zu schaffen. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, brauchen HAWs die Möglichkeit, Doktorand:innen zu immatrikulieren und zu qualifizieren. Doktorand:innen sollten an der Hochschule sichtbar werden, an der sie ihr Forschungsprojekt durchführen, sollten bei Aufenthalt auf dem Campus versichert sein und sollten Angebote für Promovierende/Studierende dort nutzen können, wo sie sich zeitlich am häufigsten für ihr Promotionsvorhaben aufhalten. Bei kooperativen Promotionen außerhalb des Promotionskollegs SH ist die titelgebende Universität oft nicht in Schleswig-Holstein, teilweise nicht mal in Deutschland. Für diese Doktorand:innen ist es noch wichtiger, dass HAWs ihnen angemessene Rahmenbedingungen bieten und gute wissenschaftliche Qualifizierung ermöglichen. Nur dann kann sich Schleswig-Holstein als attraktiver Standort für Nachwuchswissenschaftler:innen mit entsprechender Forschungskraft etablieren. Wir schlagen daher folgenden Zusatz zu § 43 vor:

Im Fall einer Kooperation mit einer FH/HAW ist eine Einschreibung als Doktorandin bzw. Doktorand zusätzlich an der HAW/FH möglich, an der die hauptsächliche Erarbeitung der Doktorarbeit oder die Forschung auf der die Dissertation basiert, stattfindet.

Aktuell stellen Bund und Länder über das FH-Personal Programm eine große Summe finanzieller Mittel zur Verfügung, damit HAWs neue Professor:innen für HAWs gewinnen, bzw. entwickeln können. Langfristig und nachhaltig können alle Bemühungen, die im Rahmen dieses Projektes zur Qualifikation zukünftiger Professor:innen stattfinden nur

¹ vgl. Quelle: <https://www.uni-passau.de/bereiche/presse/pressemeldungen/meldung/detail/podiumsdiskussion-wissenschaftsfreiheit-im-spannungsfeld-von-ethik-dual-use-und-zivilklausel/>

dann erfolgreich sein, wenn die rechtlichen Bestimmungen dies ermöglichen, statt hindern. Andere Bundesländer sind uns bereits weit voraus.

Abschließend möchten wir die Intention des Gesetzes, durch die Beiträge der Hochschulen und aller ihrer Mitglieder eine nachhaltige, auf Gründung und Innovation ausgerichtete digitalgestützte Transformation des Landes Schleswig-Holstein zu fördern, nachdrücklich unterstützen. Wir sehen den Weg dahin aber nicht in der Erweiterung der Aufgaben – ohne Gegenfinanzierung – sondern in der Nutzung des Innovationspotentials der Hochschulen. Dieses zu heben gelingt unmittelbar durch die Verbesserung der organisatorischen Randbedingungen, verlässlicher Finanzierung und – im Falle der HAW/FHs - durch die Verringerung eines weiterhin (zu) hohen und vor allem innovationsbehindernden Lehrdeputats in Schlüsselbereichen der digitalen und nachhaltigen Transformation.

Wir würden uns freuen, den Bildungsausschuss bei der Ausgestaltung des Hochschulgesetzes Schleswig-Holsteins an unserer Seite zu wissen und stehen für Fragen und einen Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Muriel Helbig

Präsidentin